

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

GE	Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	– s. TF Nr. 1, 2 u. 3
----	---------------	--------------	-----------------------

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

0,8	Grundflächenzahl	
max. GH	Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) –	s. TF Nr. 4 u. H. Nr. 10

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

a	abweichende Bauweise	– s. TF Nr. 5
---	----------------------	---------------

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

	Strassenbegrenzungslinie	
--	--------------------------	--

GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

	Grünflächen (Private Grünflächen erhalten den Zusatz „p“ und öffentliche Grünflächen den Zusatz „d“)	– s. TF Nr. 6
--	--	---------------

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	– s. TF Nr. 6
●	Bäume	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maße (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)
3,0	Bemaßung z.B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)
↗	rechter Winkel
	Teil eines Baugabiebtes, für die unterschiedliche Nutzungen und Maße festgesetzt sind.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

	Gebäude vorhanden
- - -	Gemarkungsgrenze
	Flurstücksgrenze

Schöppingen-Stadt	Gemarkungsname
Flur 6	Flurbezeichnung
124	Flurstücksnummer
83,08	Höhenlinien nach Geländemaßstab vom 05.04.2017
83,08	ObV Schlemmer/Wülffing/Öte
83,11, 83,35, 84	Kanaldeckelhöhe und Kanaltiefenhöhen in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NNH)
83,11, 83,35, 84	Lage des Bezugspunktes für die Erhöhung der Emissionskontingente in einzelnen Richtungsspektoren – s. TF Nr. 3 und H.Nr. 9
	Richtungsspektorengrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

- 1.1 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und Anlagen, die einen solchen Betriebsbereich bilden, sind nicht zulässig
- 1.2 Tankstellen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Verkaufsstellen für den Verkauf an Endverbraucher sind nicht zulässig. Die Festsetzung nach Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 1.4 Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2 Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 können nicht-größliche Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben für den Verkauf an Endverbraucher als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn die angebotenen Waren im eigenen Betrieb produziert werden und sich die Verkaufsstelle unter die sonstige Betriebfläche deutlich unterordnet, wobei Freiflächen außer Betracht bleiben.

3 Schallschutztechnische Festsetzungen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) und Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungsspektoren angegebenen Emissionskontingente LEK und Zusatzkontingente LEK.zus.k nach DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung¹⁾ weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Bezeichnung im Bebauungsplan	Teilgebietsfläche	Teilgebietsfläche ca.	Emissionskontingente	
			tags	nachts
			Lex in dB(A)	Lex in dB(A)
GE 1	TF I	4532 m²	60	45
GE 2	TF II	6531 m²	60	45
GE 3	TF III	2091 m²	60	50
GE 4	TF III	8224 m²	60	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungsspektoren erhöhen sich die Emissionskontingente LEK für alle Teilflächen um folgende Zusatzkontingente:

Richtungsspektoren (RS)	Lex.zus.tags in dB(A)	Lex.zus.nachts in dB(A)
Südwest (SW)	0	0
West bis Süd (WS)	5	5

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) Immissionswerte in Richtungsspektoren k_{Lex} durch Lex_k und Lex_{max,k} zu ersetzen ist.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

- 4 Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)
 - 4.1 Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die obere Dachkante ohne Vegetation maßgebend.
 - 4.2 Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist Normalhöhennull (NNH) in Metern (m) maßgebend.

Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

5 Bei abweichender Bauweise darf die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden. Die Abstandsvorschriften des § 6 Bauordnung NRW bleiben unberührt.

Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

Pflanzgebote

6 In der privaten Grünfläche sind 28 Obstbaumhochstämme in 2 Reihen nach der Pflanzempfehlung anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Jeder Baum ist beim Pflanzen an einem Baumpfad fachgerecht anzubinden. Fachgerechter Wildverbiss und regelmäßiger fachgerechter Erziehungs- und Erhaltungsschnitt sind vorzunehmen. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen. Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften.

Vermeidungsfestsetzung (Beleuchtung)

7 Eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive (Anstrahlung) Beleuchtung ist auf die unteren Bereiche der Anlage zu beschränken und/oder auf den Boden auszurichten. Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung (Natriumdampf-Niederdrucklampen und/oder LED-Lampen) mit einer Wellenlänge von > 400 nm ist zulässig.

Vermeidungsfestsetzung (Vogelschutz)

8 Bei Glasflächen über 5 m² sind Maßnahmen zu Vogelanzug zu treffen (s. H. Nr. 12).

Pflanzempfehlung	Pflanzenart deutscher Name
Apfel	Rote Sternmelone
	Dülmener Rose
	Roter Boskoop
	Schöner aus Nordhausen
	Jakob Leibel
Birne	Kaiser Wilhelm
	Gute Luise
Kirsche	Köstliche aus Charnaux
	Große Pinzessiemerische
	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Pflaume	Dönneses Gelbe Knorpelkirsche
	Hauszwetsche
	Mirabelle von Nancy
	Graf Althans Renekode

Pflanzengrößen:
Hochstamm, 2x verpflanzt
150/200 cm, Bund deutscher Baumschulen-Qualität.

Pflanzschema
2 Baumreihen nach zeichnerischer Festsetzung im Bebauungsplan

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)

- 1 Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfallung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Schöppingen oder die Polizei zu verständigen.
- 2 Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DWWG Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten.
- 3 Bodeneingriffe und Bodendenkmäler
 - 3.1 Erste Erdbehebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentburger Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 - 3.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
 - 3.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauauftragern ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archaische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 4 Für das Gewerbegebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 3.200 l/min für eine Löscheinheit von 2 Stunden sicherzustellen.

Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften (FSHG, Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz) ist die Löschwasserversorgung Aufgabe der Gemeinden. Aufgrund des Konzessionsvertrages der Stadtwerke Emsdetten GmbH mit der Gemeinde Schöppingen gestattet die Stadtwerke im Rahmen eines Löschwasserbereitstellungsplanes der Gemeinde die Trinkwasserentnahme zu Löschwasserzwecken für den Brandschutz. Die darüber hinausgehenden Löschwassermengen sind von privater Seite ggf. bereitzustellen.

Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

5 Bei der Eigenvorsorgung mit Trinkwasser ist darauf hinzuweisen, dass nach § 13 (1) Satz 1 TrinkwV der unteren Gesundheitsbehörde Borken folgende Maßnahmen schriftlich anzuzeigen sind:

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus,
- die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen,
- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann spätestens vier Wochen im Voraus,
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus,
- die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich.

Zu den Wasserversorgungsanlagen zählen nach § 3 Nr. 2c TrinkwV auch Kleinanlagen der Eigenvorsorgung mit Trinkwasser.

Nach § 14 TrinkwV ist der Inhaber oder Betreiber der Trinkwasseranlage verpflichtet die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

Weitere Vorhaben und Pflichten sind für die jeweils aktuellen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

6 Entwässerung

Überflutungsschutz

Starke Regenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Konstruktions- und Schutzmaßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Gewerbegrundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Rückstauschutz

Gemäß der Entwässerungssetzung der Gemeinde Schöppingen hat sich jeder Eigentümer wirksam und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

7 Oberboden („Mutterboden“ im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“), der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Oberoberfläche ausgetrieben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorwiegend im Pflanzgebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sortieren und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

8 Es wird auf die §§ 39 „Allgemeiner Artenschutz“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Fäll- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.

Sofern bei den Abbruch-Umbauarbeiten Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten festgestellt werden sollten, besteht die rechtliche Verpflichtung, die Abbruch-Umbauarbeiten sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Insbesondere kann es sich um Fledermäuse und Vögel sowie deren Sommer- oder Winterquartiere, Wachenstuben, Brutplätze oder Ruhestätten handeln. Im Internet im Fachinformationsystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> sind die planungsrelevanten Arten erfasst.

9 Koordinaten des Bezugspunktes für die Richtungsspektoren Südwest (SW) und West bis Süd (WS)

Gauß-Krüger	ETRS 1989 UTM Zone 32 N	
	Rechtswert	Hochwert
2584751 26	5774734 65	5773610 90

10 Genehmigung bedürfen der Zustimmung der Bundeswehrverwaltung, wenn die Höhe bauliche Anlagen einschließlich zulässiger Überschreitungen für unterirdische Gebäudeteile und technische Aufbauten eine Höhe von 20,0 m über dem Gelände überschreitet.

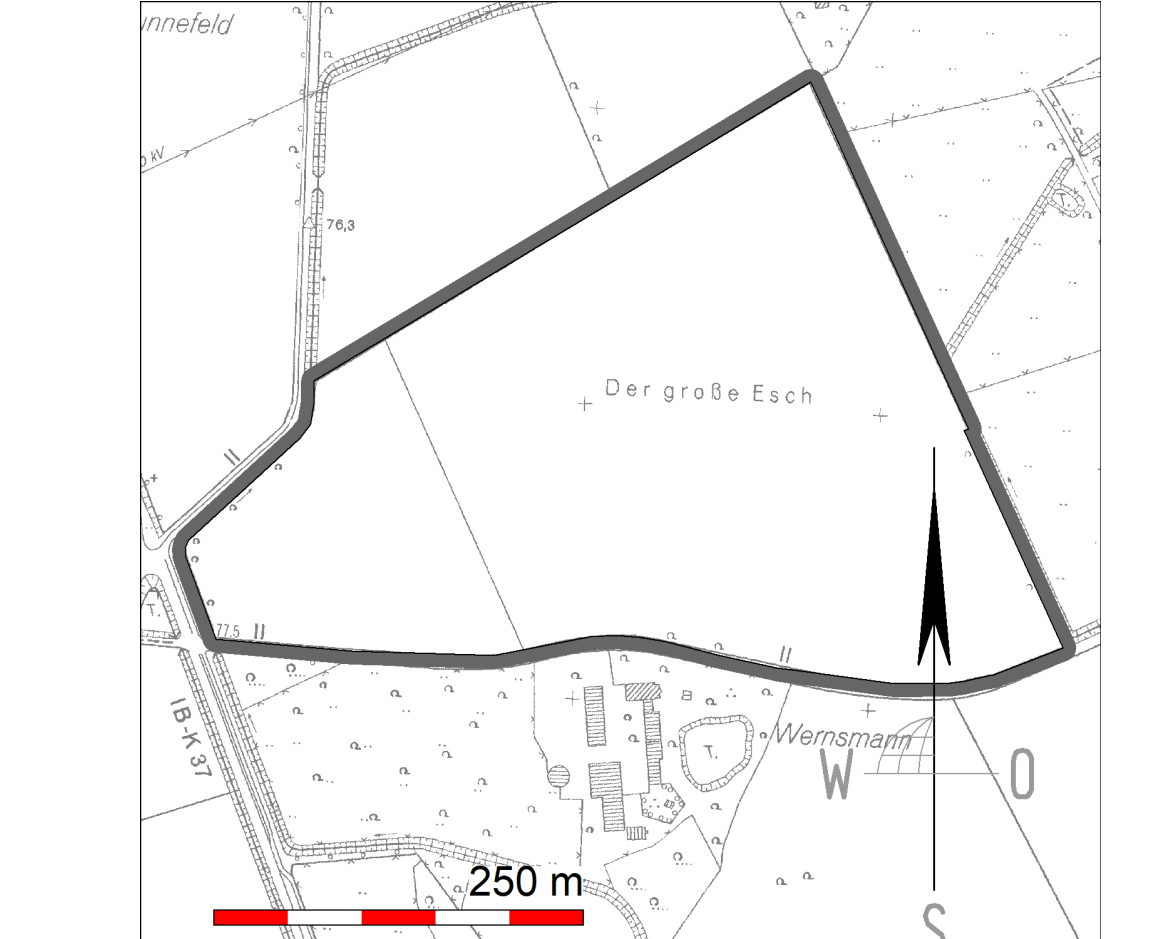
11 Die Planung verursacht durch Eingriffe in Natur und Landschaft ein extern ausgleichendes ökologisches Defizit in Höhe von 20.086 Okopunkt-Einheiten. Die Ablösung erfolgt über die

11.1 Kompensationsmaßnahme Nr. 4 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen auf der Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 60, Flurstück 40 bzw. über die 18.192 Okopunkt-Einheiten abgelöst werden und

11.2 Kompensationsmaßnahme Nr. 7 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen auf der Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 37 bzw. über die 1.894 Okopunkt-Einheiten abgelöst werden

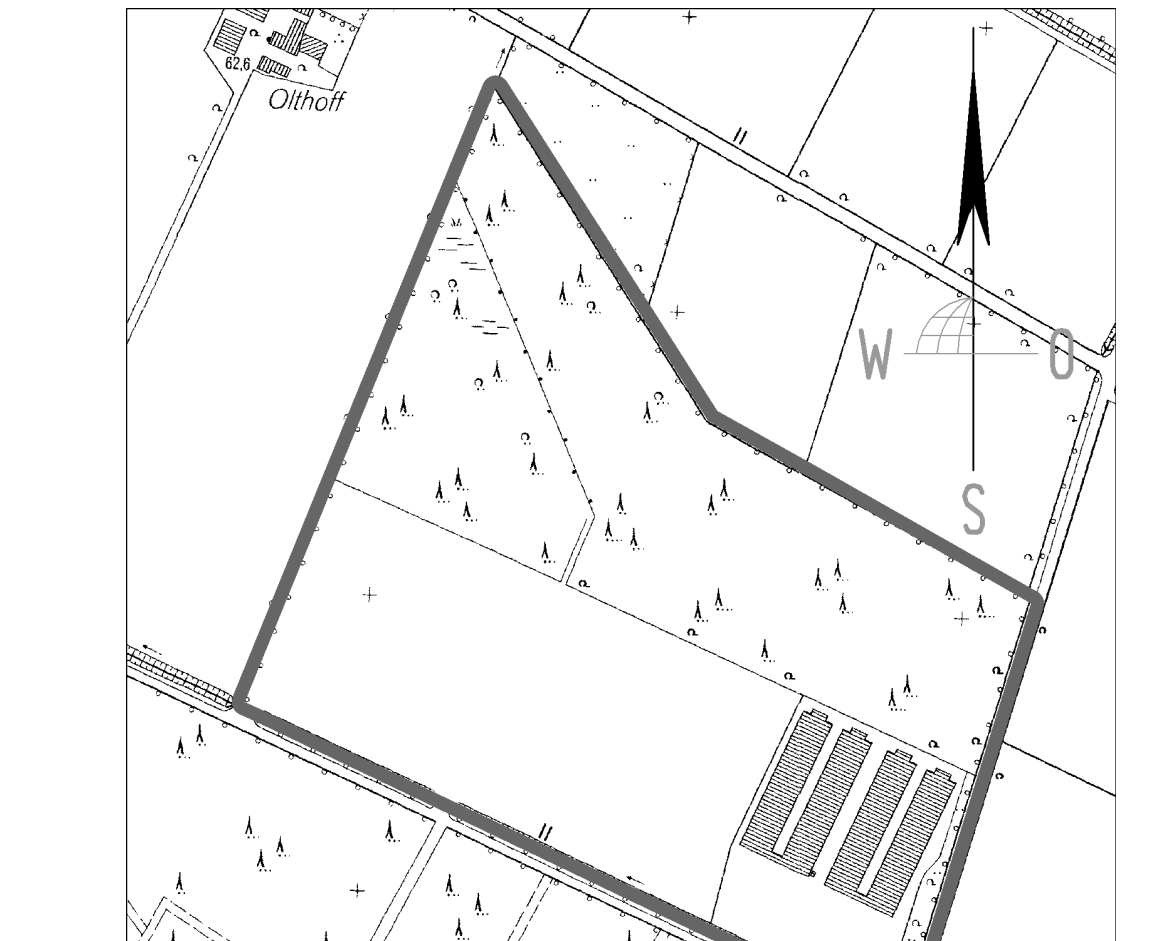
Lage externe Kompensationsfläche 4

„Kompensationsmaßnahme Nr. 4 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen“ (Die graue Schraffur umrandet die Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 60, Flurstück 40, obwohl das Flurstück nur teilweise der Kompensation dient.)



Lage externe Kompensationsfläche 7

„Kompensationsmaßnahme Nr. 7 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen“ (Die graue Schraffur umrandet die Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 37, obwohl das Flurstück nur teilweise der Kompensation dient.)



12 Vögel nehmen Glasscheiben aufgrund der Durchsichtigkeit und spiegeln Wirkung oft nicht wahr. Zum Schutz vor Vogelanzug sind Schutzmaßnahmen an den Fensterflächen von Gebäuden zu treffen. Großflächige Glasflächen, Glaskorridore, transparente Balkongeländer und verglaste Eckbereiche sind zu vermeiden oder alternativen Material wie zum Beispiel geripptes, gefaltetes, mattiertes, sandgestrahltes, getöntes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas zu verwenden. Fassadenbegrenzung und Markierungen der Glasscheiben mit Folien verhindern die Problematik der Durchsicht und Spiegelungen. Dazu können auf UV-absorbierende Materialien, die den Menschen unsichtbar, Verwendung finden.

13 Wenn in den Planfestsetzungen Normen, Regelwerke, Pflanzlisten, Einzelhandelslisten, Pläne etc. und/oder Gesetze genannt werden, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Schöppingen einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.10.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauMODG NRW) vom 21. Juli 2018 (GV NRW Nr. 19 vom 03.08.2018 S. 421)

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 665), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 956), in Kraft getreten am 29. November 2016

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. AnVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am 09.07.2018 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.07.2018 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Schöppingen hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 11.05.2018 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018 Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 22.05.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am 09.07.2018 den Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründungsentwurf, Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Prüfung, Schallschutzprüfung sowie das Gutachtengutachten genehmigt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat mit Begründungsentwurf, Umweltbericht, artenschutzrechtlichen Prüfung, Schallschutzprüfung und das Gutachtengutachten sowie den nach Einsichtung der Gemeinde Schöppingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 13.08.2018, bis einschließlich 14.09.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 31.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom 16.08.2018 benachrichtigt worden.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden (§ 4 (2) und § 4a (2) BauGB). Die Prüfung der Stellungnahmen nach § 4 (3) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) Satz 4 BauGB durchgeführt worden.

Für die Ratssitzung am 08.10.2018 sind aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 13.08.2018, bis einschließlich 14.09.2018 die gekennzeichneten Änderungen wurden vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 08.10.2018 beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 08.10.2018 gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 89 (2) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Sitzung beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Schöppingen, den

.....
(F.-J. Franzbach)
Bürgermeister

Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Dieser Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BekanntmVO in Kraft getreten.

Schöppingen, den

.....
(F.-J. Franzbach)
Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: April 2017

Borken, den 08.10.2018

.....
(M. Wülling)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Schöppingen, den

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Schöppingen, den

Der Bürgermeister
Im Auftrag

GEMEINDE SCHÖPPINGEN

</